

03.12.2014

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung Drucksache 16/7393  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/6089 –

### **Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a) werden die Wörter „Absatz 1 wird wie folgt gefasst:“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:“ ersetzt.
  - b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Doppelbuchstaben aa) wird folgender Doppelbuchstabe aa) vorangestellt:

Die Wörter „Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,“ ersetzt.
    - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa) und bb) werden die Doppelbuchstaben bb) und cc).
  - c) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Dies gilt nicht,“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung,“ ersetzt.

Datum des Originals: 03.12.2014/Ausgegeben: 03.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- d) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
„d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.“ “

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 111 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 11 bis 13 findet § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.“ “

### Begründung:

Die Regelungen des § 104 LBG NRW und des § 110 JustG NRW, wonach das behördliche Vorverfahren in den meisten Bereichen ausgesetzt ist, sind befristet bis zum 31.12.2014.

Der Gesetzentwurf sieht eine partielle Wiedereinführung des Vorverfahrens vor, indem der Ausnahmekatalog in § 110 Abs. 2 JustG NRW um die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) des Gesetzentwurfs genannten Rechtsbereiche erweitert wird.

Die Änderungen sollen grundsätzlich zum 1. Januar 2015, im Bereich der Kommunalabgaben, des Straßenreinigungsrechts und der Realsteuern dagegen erst zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Bezüglich der Bereiche der Kommunalabgaben, des Straßenreinigungsrechts und der Realsteuern enthält der Gesetzentwurf daher in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c eine Regelung, durch die in § 110 Abs. 4 JustG NRW-Entwurfassung klargestellt werden soll, dass in diesen Bereichen abweichend von § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Nummer 7 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 kein Vorverfahren durchgeführt wird.

Um den Kommunen, die bereits im November eines jeden Jahres die Grundbesitzabgabenbescheide für das Folgejahr erlassen, rechtzeitig die nötige Rechtssicherheit für den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrungen zu geben, war im Vorgriff auf diese Regelung eine vergleichbare Klarstellung bereits durch Artikel 15 des am 16. Oktober 2014 in Kraft getretenen Siebten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW 2014, S. 622) aufgenommen worden, allerdings in § 110 Abs. 1 Satz 3 JustG NRW. Der Gesetzentwurf sah bislang vor, dass diese Vorgriffsregelung, ab dem 01.01.2015 durch die o.g. Regelung in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs (§ 110 Abs. 4 JustG NRW-Entwurfassung) ersetzt werden sollte.

Die Vorgriffsregelung ist jedoch - auch nach Einschätzung der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes NRW - hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs besser formuliert als der § 110 Abs. 4 JustG NRW-Entwurfassung. Der neue § 110 Absatz 1 Satz 3 JustG NRW soll daher bestehen bleiben; er wird im Laufe des Jahres 2016 mit der Rechtshängigkeit etwaiger Klagen gegen die im Jahr 2015 erlassenen Bescheide gegenstandslos werden. Bei passender Gelegenheit (z.B. dem nächsten Mantelgesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales) kann die Regelung nach Ablauf dieses Zeitraums wieder gestrichen werden.

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (zur Fassung des § 110 Abs. 1 JustG NRW) muss daher einleitend entsprechend Nummer 1 a des Änderungsantrags formuliert werden. Die bisherige Regelung in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs (§ 110 Abs. 4 JustG NRW-Entwurfssfassung) ist dadurch gegenstandslos und entfällt.

Da § 110 Abs. 1 Satz 3 JustG NRW bis auf weiteres bestehen bleiben soll, ist als Folgeänderung die Einleitung zu dem Ausnahmekatalog des § 110 Abs. 2 JustG NRW entsprechend anzupassen.

An die Stelle des bisherigen Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzentwurfs tritt eine Regelung, die ebenfalls eine Anregung der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen aufgreift. Sie soll künftig die Lesbarkeit des § 110 Abs. 3 Satz 2 JustG NRW erleichtern. Die gegenwärtige Fassung nimmt als verneinende Formulierung auf den ebenfalls verneinend formulierten § 110 Abs. 3 Satz 1 JustG NRW Bezug und ist daher für Bürgerinnen und Bürger nur schwer zu verstehen.

Nummer 1 d des Änderungsantrags enthält im Interesse der Normenklarheit und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext, dass die in bestimmten sondergesetzlichen Normen vorgesehene Durchführung des Vorverfahrens, das nach § 110 Abs. 4 JustG NRW (geltende Fassung) bis zum Ablauf des 31.12.2014 ausgesetzt ist, infolge der Aufhebung des Regelungsgehalts des derzeit geltenden § 110 Abs. 4 JustG NRW und des Wegfalls der Fristenregelung in § 110 Absatz 1 Satz 1 und 2 JustG NRW zum 01.01.2015 wieder auflebt.

Hiervon betroffen sind jedenfalls entsprechende Regelungen in den Gesetzen zu den Wasserverbänden:

- Eifel-Rur-Verbandsgesetz
- Emschergenossenschaftsgesetz
- Lippeverbandsgesetz
- Ruhrverbandsgesetz
- Niersverbandsgesetz
- Aggerverbandsgesetz
- Wupperverbandsgesetz
- Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz

Hier ist ab dem 01.01.2015 wieder ein Vorverfahren durchzuführen. Die Entscheidung über die Vorverfahren obliegt dort den Widerspruchsausschüssen, die aus Fachbeamten und Vertretern aus den Mitgliedergruppen des Verbandes gebildet werden.

Bei Nummer 2 des Änderungsantrags handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, die künftig die Lesbarkeit des § 111 JustG NRW erleichtern soll und eine Anregung der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen aufgreift.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Thomas Stotko

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Verena Schäffer

und Fraktion